

**2024/142 0.03.04 Ersatzwahlen  
Ersatzwahl Parlament, Rücktritt Naatan Lohrer**

### Beschluss Stadtrat

1. Als Mitglied des Parlaments wird für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 per 9. Juli 2024 als gewählt erklärt:  
  
Marianne Straub, Bachtelstrasse 10, 8620 Wetzikon
2. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung schriftlich und begründet Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Publikation zu laufen.
3. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses am 21. Juni 2024 amtlich zu publizieren.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Marianne Straub, Bachtelstrasse 10, 8620 Wetzikon
  - Bezirksrat Hinwil ([bezirksrat.hinwil@ji.zh.ch](mailto:bezirksrat.hinwil@ji.zh.ch))
  - Lohnbuchhaltung
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Naatan Lohrer ist seit 2022 Mitglied des Parlaments. Mit Brief vom 25. Mai 2024 hat er das Gesuch um vorzeitige Entlassung aus dem Amt per 9. Juli 2024 gestellt. Der Bezirksrat hat mit Beschluss vom 4. Juni 2024 dem Gesuch von Naatan Lohrer unter Verdankung der geleisteten Dienste stattgegeben. Er wird per 9. Juli 2024 als Mitglied des Parlaments der Stadt Wetzikon entlassen. Gleichzeitig wird die Stadt Wetzikon eingeladen, den Nachfolger zu bestimmen.

Gemäss § 108 Abs. 1 i.V.m § 111 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte erklärt der Stadtrat die erste Ersatzperson der betreffenden Liste als gewählt.

### Publikation und Wahl

Da Naatan Lohrer per 9. Juli 2024 aus dem Amt ausscheidet, kann der Amtsantritt des neu gewählten Mitgliedes per 9. Juli 2024 erfolgen, sofern kein Rekurs eingereicht wird und die Ersatzwahl rechtskräftig ist. Dies ist der Fall, wenn die fünftägige Frist für die Erhebung eines Rekurses in Stimmrechtssachen gemäss § 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 22 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) ungenutzt verstrichen ist.

Die Frist beginnt am ersten Tag nach der amtlichen Publikation zu laufen. Die Publikation soll am 21. Juni 2024 erfolgen, die Rekursfrist endet somit am 26. Juni 2024. Spätestens an diesem Tag muss eine allfällige Rekurschrift der Post übergeben werden (§ 11 Abs. 2 VRG), sodass noch drei weitere Arbeitstage abzuwarten sind.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, abstract shape.

**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin